

Das
Berggesetz
für
das Königreich Bayern

vom $\frac{20. \text{ März } 1869}{30. \text{ Juni } 1900}$

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1900
nebst

der Verordnung vom 30. Juli 1900, **die Organisation
und Wirkungskreis der Bergbehörden betreffend,**
und **den oberbergpolizeil. Vorschriften** vom 30. Juli 1900.

Handausgabe

mit Erläuterungen, systemat. Inhaltsverzeichnis u. ausführl. Sachregister

von

Alois Rauck,

Ministerialrath im k. Staatsministerium des Innern.



M ü n c h e n .

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

1900.

Einleitung und Vorwort.

Das Berggesetz für das Königreich Bayern vom 20. März 1869, dem preußischen Berggesetze nachgebildet, hat den damaligen Bergbauverhältnissen angemessene Rechnung getragen und sich im Großen und Ganzen bewährt.

Inzwischen brachte das nach den großen Ereignissen von 1870/71 wiedererstandene Deutsche Reich für Industrie, Handel und das gesammte Erwerbsleben einen ungeahnten Aufschwung, an welchem der Bergbau in hervorragendem Maße theilnahm.

Die so günstig veränderten Verhältnisse drängten allerorten dazu, die bergrechtlichen Bestimmungen denselben nach dem Vorgange der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 anzupassen und namentlich die rechtlichen Beziehungen zwischen Bergwerksbesitzern und Bergleuten fest zu umgrenzen, wie auch die Fürsorge für die letzteren im Sinne der Reichsversicherungs-gesetze wirksamer zu gestalten.

Die Verhandlungen in den Landtagen der Bergbau treibenden Bundesstaaten, sowie die jüngsten Debatten im Reichstage über die Schaffung eines Reichsberggesetzes entsprangen zumeist dem Gedanken eines stärkeren Schutzes für die Bergarbeiter.

Schon bevor der bayerische Landtag durch Gesamtbeschluß die Staatsregierung ersucht hatte, einer Revision des Berggesetzes vom 20. März 1869 näher zu treten in der Richtung, daß die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung, betreffend die Arbeitszeugnisse und das Vertragsverhältniß der gewerblichen Arbeiter: §§ 113, 122, 123 und 124 der Gewerbeordnung, sinngemäße Anwendung auf die Bergarbeiter finden, hatte dieselbe nach dem Ableben des um den bayerischen Bergbau hochverdienten und als Gelehrten hochangesehenen Vorstandes des Oberbergamtes, Geheimen Rathes Dr. von Gumbel, die Neuorganisation der Bergbehörden und die Revision des Berggesetzes in Angriff genommen und brachte dem Landtage bei seiner Tagung 1899/1900 den Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung einiger Bestimmungen des Berggesetzes vom

20. März 1869 sowie eine Denkschrift über die Neuorganisation der Bergbehörden nebst dem hiefür aufgestellten Etat zur Berathung und Beschlußfassung in Vorlage.

Der Entwurf hatte, weit über die Seitens der beiden Kammern geäußerten Wünsche hinausgreifend, die Verhältnisse der Bergarbeiter nach allen Beziehungen gleichheitlich wie jene der sonstigen gewerblichen Arbeiter zu regeln versucht, indem die Arbeitsordnungen für die größeren Betriebe vorgeschrieben, Arbeiterausschüsse vorgesehen und die Bergpolizei intensiver gestaltet wurde. Weiter erhielten die Bestimmungen über die Anappschäftsvereine eine verbesserte Fassung und Anpassung an die Vorschriften der reichsgesetzlichen Krankenversicherung. Der verwaltungsrechtliche Schutz der Rechte der beim Bergbau beteiligten Kreise erfuhr eine erhebliche Verstärkung, indem die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs auf eine Reihe von Angelegenheiten ausgedehnt wurde, welche die Rechte der Grundbesitzer, Bergwerksbesitzer und Bergarbeiter berühren.

Der Gesetzentwurf hatte weiter ein werthvolles Mineral unter die verleihbaren Mineralien des Art. 1 aufgenommen, den Graphit, dessen Bedeutung von Jahr zu Jahr im Wachsen begriffen ist. Endlich hatten die Verhältnisse dazu geführt, zum Schutze der staatlichen Salinen und im Interesse der Nutzbarmachung werthvoller Salze die Wiedereinführung des Salzregals in den Entwurf aufzunehmen.

Die Neuorganisation der Bergbehörden zielte hauptsächlich dahin, eine wirksame Beaufsichtigung des Bergbaues einzuleiten, um Unglücksfällen nach Thunlichkeit vorzubeugen. Zu diesem Zwecke waren Berginspektionen vorgesehen, mit Berginspektoren und Assistenten aus dem besseren Bergarbeiterstande, deren Hauptaufgabe die intensive und umsichtige Handhabung der Bergpolizei bilden sollte.

Der Gesetzentwurf, wie die Organisation der Bergbehörden fanden die eingehendste Behandlung in den beiden Kammern des Landtags und ging aus den Berathungen das nunmehrige Berggesetz, wie es in der Bekanntmachung vom 20. Juli 1900 enthalten ist, hervor.

Gegenüber dem Regierungsentwurfe wurde der Graphit aus der Reihe der verleihbaren Mineralien wieder gestrichen, um den beteiligten Grundbesitzern dessen Gewinnung, wie bisher zu erhalten.

Im Uebrigen fand der Entwurf in den hauptsächlichsten Bestimmungen Annahme. Mehrfach wurden noch Ergänzungen beschlossen, welche den Schutz und die Fürsorge für die Bergarbeiter zu erhöhen wohl geeignet erscheinen. Die Einführung des Maximalarbeitstages zu 8 Stunden, welche von der Mehrheit der Abgeordnetenkammer unter lebhafter Bekämpfung Seitens der Staatsregierung beschlossen wurde, fand die Zustimmung der ersten Kammer nicht und wurde statt dessen der Art. 232 eingestellt, durch welchen der angestrebte Zweck des Arbeiterschutzes sicherer, als durch die gesetzliche Festlegung der Maximalarbeitszeit erreicht wird.

Das nunmehrige Berggesetz sucht die Rechte der Grundbesitzer und Bergwerksbesitzer gleichmäßig zu wahren und die Ausnützung des Grund und Bodens für landwirthschaftliche, wie für bergbauliche Zwecke ohne gegenseitige Schädigung zu ermöglichen, es sieht eine genaue Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen den Werksbesitzern und den Bergarbeitern vor, gewährt den letzteren den nöthigen Schutz für Leben und Gesundheit und leitet eine stete Ueberwachung und Beaufsichtigung des Bergbaues ein, welche die Gewähr für einen thunlichst geordneten Betrieb bietet.

Zum Verständniß des Gesetzes sind in der vorliegenden Schrift zu den unverändert gebliebenen Artikeln die Motive des bisherigen Gesetzes, soweit solche noch zutreffen, beigelegt und die umgeänderten, wie neugeschaffenen Gesetzesbestimmungen an der Hand der Motive und der einschlägigen Kammerverhandlungen kurz erläutert, die einschlägigen für den Vollzug in Betracht kommenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen erwähnt und die Erfahrungen aus der bisherigen Praxis berücksichtigt worden.

Die Allh. Verordnung über Organisation und Wirkungskreis der Bergbehörden, sowie die oberbergpolizeilichen Vorschriften vom 30. Juli 1900 sind mit kurzen Bemerkungen im Anhange abgedruckt, so daß die wichtigsten Bestimmungen über das Bergwesen in einem geschlossenen Ganzen geboten sind.

Möge das Werkchen allen mit dem Vollzuge des Gesetzes betrauten Behörden, sowie den beim Bergbau interessirten Kreisen ein verlässiger Führer und Berather sein.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort und Einleitung	III—V
Inhaltsverzeichnis	VI—VII
Berichtigungen	VIII
Das Berggesetz für das Königreich Bayern	1—223
Titel I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1—3	1—4
Titel II. Von der Erwerbung des Bergwerks-Eigen-	
thums. Art. 4—41	4—31
Abschnitt 1. Vom Schürfen. Art. 4—12	4—11
" 2. Vom Muthen. Art. 13—22	11—16
" 3. Vom Verleihen. Art. 23—39	16—29
" 4. Vom Vermessen. Art. 40, 41	30—31
Titel III. Von dem Bergwerkseigenthume. Art. 42—116	31—97
Abschnitt 1. Von dem Bergwerkseigenthum im All-	
gemeinen. Art. 42—54	31—43
" 2. Von der Vereinigung, der Theilung	
und dem Austausch. Art. 55—65	43—52
" 3. Von dem Betriebe und der Verwal-	
tung. Art. 66—81	52—62
" 4. Von den Bergleuten und den Betriebs-	
beamten. Art. 82—116	62—97
Titel IV. Von den Rechtsverhältnissen der Mit-	
betheiligten eines Bergwerks. Art. 117—155	97—122
Bestimmungen über die Gewerkschaften im All-	
gemeinen. Art. 117—137	97—109
Vorschriften bezüglich des Repräsentanten oder	
Grubenvorstandes. Art. 138—149	109—118
Zwangsweise Einhebung von Gewerkschaftsbeiträgen.	
Art. 150—152	118—120
Verzicht des Gewerkes auf seinen Antheil. Art. 153	120—121
Anderweitige Regelung der Rechtsverhältnisse der	
Mithetheiligten eines Bergwerkes (durch Ver-	
trag u.). Art. 154, 155	121—122

	Seite
Titel V. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.	
Art. 156—191	123—157
Abschnitt 1. Von der Grundabtretung. Art. 156—180	123—147
" 2. Von der Benützung des Wassers.	
Art. 181—183	147—148
" 3. Von dem Schadenersatz für Beschädigungen des Grundeigentums.	
Art. 184—188	148—154
" 4. Von den Verhältnissen des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten.	
Art. 189—191	155—157
Titel VI. Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums. Art. 192—198	157—162
Titel VII. Von den Knappschaftsvereinen. Art. 199—223	162—183
Titel VIII. Von den Bergbehörden. Art. 224—229	183—186
Titel IX. Von der Bergpolizei. Art. 230—239	187—196
Titel X. Strafbestimmungen. Art. 240—252	196—204
Titel XI. Uebergangsbestimmungen. Art. 253—275	204—223
Beilage I. A. Allerhöchste Verordnung vom 30. Juli 1900, die Organisation und Wirkungskreis der Bergbehörden betreffend	224—229
Beilage II. Oberbergpolizeiliche Vorschriften des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. Juli 1900	230—282
Gesamt-Register	283—294



Berichtigungen.

Zu Art. 60 Abs. 1, 63 Abs. 1, 64 Abs. 3. Die Worte „sowie privilegierte Gläubiger des pfälzischen Rechtes“ kommen in Wegfall.

Zu Art. 59. Zeile 3 hat es zu heißen statt „wie durch“
„wird durch“.

Zu Art. 87 Abs. 1 Ziff. 7. Zeile 1 hat es zu heißen statt „Verfolgung“
„Verabfolgung“.

Seite 269 in der Ueberschrift hat es zu heißen statt „Sonstige Feuerarbeiten“
„Sonstige Hauerarbeiten“

Das Berggesetz

für das Königreich Bayern

in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1900.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. (1)

Das Eigenthumsrecht an Grund und Boden¹ erstreckt sich nicht auf die nachbezeichneten Mineralien; deren Auffuchung und Gewinnung ist, soweit nicht für einzelne derselben abweichende Bestimmungen getroffen sind, unter Einhaltung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes einem Jeden gestattet.

Diese Mineralien sind:

Gold², mit Ausnahme des Waschgoldes, Silber, Quecksilber, Eisen³, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun- und Vitriolerze; Stein- und Braunkohle; Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Bor-salzen sowie die Soolquellen^{4, 5}.

1. Nach § 905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erstreckt sich das Recht des Eigenthümers eines Grundstücks auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdbörper unter der Oberfläche. Der Eigenthümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat.

Der Art. 1 beschränkt dieses Recht des Grundeigenthümers bezüglich der in Abs. 2 besonders aufgeführten Mineralien, deren Auffuchung und Gewinnung durch Dritte nach Maßgabe der Bestimmungen des Berggesetzes er zulassen muß.

Die rechtliche Zulässigkeit einer derartigen Beschränkung ist ausgesprochen im Art. 67 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch, wonach die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrecht angehören, unberührt bleiben.

2. Das Waschgold (Flußgold) ist ausgenommen und fällt daher als Zubehör der Fundstelle dem Grundeigenthümer (in öffentlichen Flüssen dem Staate) zu. Das in Art. 46 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers dem Staate allgemein vorbehaltenene Recht der Goldwäscherei ist durch den Art. 1 beseitigt.

3. Zu den verleihbaren Eisenerzen zählen auch die Bohnerze und die Raseneisensteine.

4. Die Aufzählung der verleihbaren Mineralien ist eine erschöpfende; eine Ausdehnung auf hier nicht aufgeführte Mineralien ist nicht zulässig. Wegen der Mitgewinnung nicht verleihbarer Mineralien und der Rechte des Grundeigenthümers in solchen Fällen vgl. Art. 45. Die von der Staatsregierung bei Vorlage des Gesetzentwurfs beantragte Aufnahme des Graphits unter die verleihbaren Mineralien wurde von der Kammer der Abgeordneten mit großer Mehrheit abgelehnt, um den beteiligten Grundeigenthümern die bisherige ausschließliche Gewinnung dieses werthvollen Minerals auch weiter zu sichern (vgl. Verhandl. der K. d. N. sten. Ber. Bd. II S. 801 ff.).

5. Will Jemand auf fremdem Grund und Boden ein hier nicht aufgeführtes Naturprodukt, z. Erdöl (Petroleum) auffuchen und gewinnen, so muß er sich mit dem Grundeigenthümer auf gütlichem Wege einigen; ein Zwang gegen den Grundbesitzer ist ausgeschlossen.

Art. 2. (neu.)

Die Auffuchung und Gewinnung von Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Borosalzen sowie der Soolquellen bleibt dem Staate vorbehalten.¹

Das Staatsministerium der Finanzen ist jedoch befugt, die Erlaubniß hiezu Einzelnen oder Gemeinschaften zu ertheilen.²

1. Durch Art. 1 des Berggesetzes vom 20. März 1869 war die Bergbaufreiheit für Steinsalz nebst den auf der gleichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und für die Soolquellen eingeführt und dem Staate nur für das Gebiet des Bezirksamts Verchesgaben das bisher ausschließliche Recht zur Steinsalz- und Soolgewinnung vorbehalten worden.

Mit Ausnahme von Preußen hat die überwiegende Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten ungeachtet der Aufhebung des

Salzhandelsmonopols das ausschließliche Recht auf Steinsalz- und Soolgewinnung entweder gar nicht aufgegeben oder später aus volkswirtschaftlichen Rücksichten wieder eingeführt.

Erwägungen volkswirtschaftlicher Natur, sowie die Besorgniß einer Gefährdung der bayerischen Salinen durch die Erbohrung mächtiger Salzlager Seitens der Privatindustrie gaben Anlaß, das Monopol zur Salzgewinnung dem Staate zu sichern. Bei der großen Bedeutung der mit dem Steinsalz erfahrungsgemäß vorkommenden Kali- und sonstigen Salze für die Landwirthschaft und Industrie erschien es geboten, diese mit in das Monopol einzubeziehen, um diese Schätze allgemein nutzbar zu machen.

In Würdigung dieser Verhältnisse fand der Art. 2 einstimmige Annahme bei beiden Kammern des Landtags.

2. Durch die dem Staatsministerium der Finanzen eingeräumte Ermächtigung soll es hauptsächlich ermöglicht werden, daß industrielle Unternehmer, welche die Herstellung von Soda, Chlor oder ähnlichen chemischen Fabrikaten betreiben wollen, die Gewinnung der hiezu erforderlichen Salze selbst bethätigen.

Selbstverständlich kann das Finanzministerium bei der Erlaubnißertheilung angemessene Bedingungen zur Fernhaltung von mißbräuchlicher Ausbeutung festsetzen.

Art. 3. (2)

Bei der vom Staate oder auf Grund einer vom Staatsministerium der Finanzen ertheilten Erlaubniß von sonstigen Unternehmern bethätigten Auffuchung und Gewinnung von Salzen und Soolquellen finden sowohl hinsichtlich die für den Betrieb maßgebenden Beschränkungen und Verpflichtungen, als auch hinsichtlich des Verhältnisses des Unternehmers zu andern Baugewerksbesitzern und zu den Muthern, zu den Grundbesitzern und zu den bei dem Betriebe beschäftigten Personen die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie nach der Natur der Sache zutreffen, entsprechende Anwendung.¹

Im Übrigen findet dieses Gesetz auf den Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates in vollem Umfange Anwendung.²

1. Die Auffuchung und Gewinnung von Salzen und Soolquellen ist zwar nach Art. 2 dem Staate vorbehalten und bedarf derselbe hiezu keiner Muthung und Verleihung, allein die besfalligen Betriebe bleiben deshalb doch Bergwerksunternehmungen, für welche sowohl gegenüber dem Staate als dessen Konzessionären die sonstigen Vorschriften des Berggesetzes gelten und zu beachten sind, so insbesondere jene, die sich auf den Betrieb und die Verwaltung, die Bergpolizei, die Anlage von Hilfsbauten, die Grund-

abtretung und den Schadenersatz für Beschädigungen des Grundeigenthums, die Verhältnisse und den Schutz der Bergarbeiter und die Knappschaftsvereine beziehen. So gelten namentlich auch die Vorschriften hinsichtlich des Schürfens (Art. 4 ff.).

2. Betreibt der Staat Bergbau außer dem ihm durch Art. 2 vorbehaltenen, dann steht er jedem andern Bergbautreibenden gleich und unterliegt den allgemeinen berggesetzlichen Vorschriften über den Erwerb und Betrieb von Bergwerken, wie dieser.

Zweiter Titel.

Von der Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums.¹

Erster Abschnitt.

Vom Schürfen.²

Art. 4. (3)

Die Auffuchung der im Art. 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — unterliegt den nachstehenden Vorschriften (Art. 5 bis Art. 12).

1. Bei der Erwerbung des Bergwerkseigenthums kommen drei Vorgänge in Betracht: das Schürfen, das Muthen und die Verleihung des Bergwerkseigenthums.

2. Unter Schürfen wird das Auffuchen der unter das Berggesetz fallenden Mineralien (Art. 1) verstanden. Dasselbe umfaßt die Arbeiten an der Oberfläche der Grundstücke, auf denen die Ablagerung der Mineralien vermuthet wird, sowie die unterirdischen Arbeiten mittelst Bohrungen zc.

Beim Schürfen sollen einerseits die Interessen und Rechte des Grundeigenthümers, der solches nicht willkürlich hindern kann, thunlichst gewahrt, andererseits aber das Auffuchen von Mineralien erleichtert werden, um hiezu Kapital und Unternehmungslust behufs Gewinnung der Erbschätze anzuspornen.

Art. 5. (4)

Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.¹

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung des Oberbergamtes

abtretung und den Schadenersatz für Beschädigungen des Grundeigenthums, die Verhältnisse und den Schutz der Bergarbeiter und die Knappschaftsvereine beziehen. So gelten namentlich auch die Vorschriften hinsichtlich des Schürfens (Art. 4 ff.).

2. Betreibt der Staat Bergbau außer dem ihm durch Art. 2 vorbehaltenen, dann steht er jedem andern Bergbautreibenden gleich und unterliegt den allgemeinen berggesetzlichen Vorschriften über den Erwerb und Betrieb von Bergwerken, wie dieser.

Zweiter Titel.

Von der Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums.¹

Erster Abschnitt.

Vom Schürfen.²

Art. 4. (3)

Die Auffuchung der im Art. 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — unterliegt den nachstehenden Vorschriften (Art. 5 bis Art. 12).

1. Bei der Erwerbung des Bergwerkseigenthums kommen drei Vorgänge in Betracht: das Schürfen, das Muthen und die Verleihung des Bergwerkseigenthums.

2. Unter Schürfen wird das Auffuchen der unter das Berggesetz fallenden Mineralien (Art. 1) verstanden. Dasselbe umfaßt die Arbeiten an der Oberfläche der Grundstücke, auf denen die Ablagerung der Mineralien vermuthet wird, sowie die unterirdischen Arbeiten mittelst Bohrungen zc.

Beim Schürfen sollen einerseits die Interessen und Rechte des Grundeigenthümers, der solches nicht willkürlich hindern kann, thunlichst gewahrt, andererseits aber das Auffuchen von Mineralien erleichtert werden, um hiezu Kapital und Unternehmungslust behufs Gewinnung der Erbsätze anzuspornen.

Art. 5. (4)

Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.¹

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung des Oberbergamtes

überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.²

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu sechzig Metern, in Gärten und in eingefriedeten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hiezu ertheilt hat.³

1. Das Verbot des Schürfens ist veranlaßt durch die Rücksichtnahme auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie auf die Fernhaltung von Störungen der Ruhe.

2. Inwieweit aus Gründen des öffentlichen Interesses das Schürfen auf anderen Grundstücken als den im Abs. 1 in Betracht kommenden unstatthaft erscheint, hat das Oberbergamt zu entscheiden. Solche Gründe können vorliegen, wenn es sich z. B. um den Schutz gemeinnütziger Anlagen, Mineralquellen, insbesondere Soolquellen etc. handelt. Das Verbot richtet sich auch gegen den Grundbesitzer. Da der Schürfer einer Erlaubniß der Bergbehörde nicht bedarf, wenn er selbst der Grundeigentümer ist oder sich mit diesem geeinigt hat, und da auch eine Anzeige an die Bergbehörde über die Vornahme von Schürfarbeiten nicht vorgeschrieben ist, so ist es Sache der Ortspolizeibehörde oder der sonst Betheiligten, die Bergbehörde in Kenntniß zu setzen, sobald Schürfarbeiten vorgenommen werden, die eine Gefährdung öffentlicher Interessen besorgen lassen. Strafbestimmung s. Art. 241.

3. Der Grundbesitzer soll hiedurch vor Störungen und Belästigungen in seinem eigentlichen Wohnterritorium geschützt werden; nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung dürfen hier Schürfungen vorgenommen werden, ein Zwang ist ausgeschlossen.

Art. 6. (5)

Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benützen will, hat hiezu die Erlaubniß des Grundbesitzers nachzusuchen.¹

Mit Ausnahme der im Art. 5 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.²

1. Wer fremden Grund und Boden zum Schürfen benützen will, sei es an der Oberfläche oder unter dieser, hat sich zuvor die Genehmigung des Grundbesitzers (des Eigenthümers oder Nutzungsberechtigten) zu erholen, wobei die etwaige Entschädigung des letzteren zu vereinbaren ist. Dies gilt auch für den Fall, wenn etwa der Schürfer von einem Nachbargrundstücke aus, das ihm gehört oder für welches er die Erlaubniß zum Schürfen besitzt

Stollen in ein anstoßendes Grundstück zum Zwecke des Schürfens treiben will.

2. Wenn dem Grundbesitzer gesetzliche Gründe zur Verweigerung der Erlaubniß nicht zur Seite stehen, kann er bei etwaiger Weigerung zur Duldung des Schürfens gezwungen werden, selbstverständlich gegen die gesetzlich ihm zustehende Entschädigung.

Ob, wenn neben dem Grundeigentümer ein Nutzungsberechtigter vorhanden ist, der erstere oder letztere oder beide die Erlaubniß zum Schürfen zu erteilen haben, hängt von dem rechtlichen Verhältniß ab, in welchem die beiden zu einander stehen. Dies ist auch entscheidend für die Frage, ob der Nutzungsberechtigte, falls er selbst schürfen will, die Erlaubniß des Grundeigentümers zuvor einzuholen hat.

Art. 7. (6)

Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendeter Benützung wieder zur freien Verfügung des Grundbesitzers zu stellen, auch für den Fall, daß durch die Schürfarbeiten eine Werthsverminderung des Grundstücks eintritt, bei Beendigung der Benützung den Minderwerth zu ersetzen.¹

Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon vor dem Beginne der Schürfarbeiten die Bestellung angemessener Sicherheit von dem Schürfer verlangen.

Auf die jährlich zu leistende Entschädigung finden die Vorschriften des Art. 162, auf den Ersatz des Minderwerths finden die Vorschriften des Art. 167 entsprechende Anwendung.²

1. Durch die Bestimmungen des Art. sind die Rechte und Interessen des Grundbesitzers in ausreichender Weise gewahrt. Der Schürfer hat ebenso wie der Bergwerksbesitzer den Grundeigentümer nach jeder Richtung schadlos zu halten. Derselbe hat hienach den durch die Schürfarbeiten entgangenen Gewinn aus der benützten Bodenfläche voll zu ersetzen und, wenn der künftige Ertrags- und allgemeine Werth des Grundstücks vermindert ist, auch hiefür vollen Ersatz zu gewähren; so, wenn ein Theil der Fläche überhaupt nicht mehr nutzbar ist oder wenn der Gebrauchs- und Verkaufswerth des Grundstücks durch Beschädigung der Oberflächen geringer geworden ist.

2. Abs. 3 wurde neu beigelegt durch Art. 157 I des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899.

Art. 8. (7)

Die dem Grundeigentümer in Art. 159 Abs. 3, Art. 160 und Art. 161 eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu.¹

In diesen Fällen sind für den Antrag des Grundeigentümers die Bestimmungen des Art. 169 und folgende maßgebend.²

1. Dem Schürfer soll in ganz gleicher Weise wie dem Bergwerksbesitzer die Verbindlichkeit obliegen, den Grundeigentümer voll schadlos zu halten. Hieraus ergibt sich, daß die Vorschriften des V. Titels über die Erwerbung des Grundeigentums durch den Bergwerksbesitzer auf Verlangen des Grundeigentümers auch gegenüber dem Schürfer für anwendbar erklärt wurden.

2. Selbstverständlich haben auch die dem Bergwerksbesitzer gegenüber geltenden Vorschriften hier Anwendung zu finden.

Art. 9. (8)

Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet das Oberbergamt darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.¹

Das Oberbergamt kann die Ermächtigung zum Schürfen nur in den Fällen des Art. 5 versagen.²

Das Oberbergamt setzt beim Mangel einer Einigung unter den Betheiligten die Entschädigung und Sicherheitsleistung in Geld (Art. 7) vorbehaltlich der Betretung des Rechtsweges fest. Wird der Rechtsweg betreten, so ist für die Klage das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.³

Die Kosten des Verfahrens vor dem Oberbergamte fallen dem Schürfer zur Last.

1. Zunächst soll es im Interesse der thunlichst raschen Inangriffnahme der Schürfarbeiten der Vereinbarung der Betheiligten überlassen bleiben, unter welchen Bedingungen diese Arbeiten vorgenommen werden dürfen, nur, wenn eine solche Vereinbarung nicht erzielt werden kann, hat sich der Schürfer, falls er auf seinem Vorhaben besteht, an das Oberbergamt zu wenden, welches vorbehaltlich der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 226) zu entscheiden hat.

Der bisherige 2. Satz dieses Art., welcher lautete: „Auch wenn der Grundbesitzer vor Beginn der Schürfarbeiten auf Erwerbung des Grundeigentums nach Art. 138 Abs. 2 (alt) einen

Gegenantrag stellt, haben die Bergbehörden sofort darüber zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen das begehrte Grundstück von dem Schürfer vorläufig in Benutzung genommen werden darf" wurde als gegenstandslos gestrichen.

Dem Grundeigentümer steht, wie schon erwähnt, dem Schürfer und Bergwerkbefitzer gegenüber das gleiche Recht zu. Auf Grund der in Art. 127—129 (alt) über die Grundabtretung enthaltenen Vorschriften ist der Grundbesitzer berechtigt, die Erwerbung ins Eigenthum zu verlangen, wenn feststeht, daß die Benutzung länger als drei Jahre dauert, oder wenn dieselbe nach drei Jahren noch fortbauert, oder wenn es sich um den Erfaß des Kinderwertes bei Rückgabe des benützten Grundstückes handelt.

Da nun bei Beginn der Schürfarbeit über die Dauer derselben nichts festgestellt werden kann, so ist in diesem Zeitpunkt für einen Gegenantrag des Grundbesitzers ein Stützpunkt nicht gegeben, der obige Satz also gegenstandslos.

2. Das Oberbergamt ist bezüglich der Verfassung genau auf die in Art. 5 Abs. 2 aufgeführten Fälle beschränkt; nur dann, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, hat es die Ermächtigung zu versagen; in allen anderen Fällen muß es ohne Rücksicht auf die Privatinteressen des Grundbesitzers die Ermächtigung erteilen, wobei bezüglich der Schadloshaltung des letzteren Abs. 3 maßgebend erscheint.

3. Die provisorische Festsetzung der Entschädigung der Sicherheitsleistung durch das Oberbergamt liegt im Interesse der Parteien.

Die Bestimmung, daß bei Betretung des Rechtswegs für die Klage ausschließlich das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, ist zweckmäßig, da von diesem am einfachsten etwaige Besichtigungen und Schätzungen bethätigt werden können.

Da es sich bei Art. 9 um einen unter den Gesichtspunkt der Zwangsenteignung fallenden Eingriff in das Grundeigenthum handelt, ist die Vorschrift durch den Vorbehalt im § 15 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung gedeckt.

Bezüglich der Zuständigkeit im Einzelfalle gelten die allgemeinen Vorschriften.

4. Die frühere Fassung lautete: „Die Kosten der I. Instanz fallen dem Schürfer, die der Berufungsinstanz dem unterliegenden Theile zur Last.“

Nunmehr hat das Oberbergamt zunächst zu entscheiden und hat der Schürfer die hierbei erwachsenden Kosten zu tragen; gelangt die Sache im Beschwerbeweg an den Verwaltungsgerichtshof, so hat dieser auch über den Kostenpunkt nach den allgemein hierfür gültigen Vorschriften, bezw. nach Lage der Sache zu entscheiden.

Art. 10. (9)

Durch Verschreiten des Rechtsweges wegen der Festsetzung zur Entschädigung oder der Sicherheitsleistung

wird der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die von dem Oberbergamte festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten bezahlt oder bei verweigerter Annahme hinterlegt, desgleichen die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in dem von der Bergbehörde festgestellten Betrage geschehen ist.¹

1. Die Beschreitung des Rechtsweges ist nur zulässig wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Sicherheitsleistung. Die Ermächtigung des Oberbergamtes zur Vornahme der Schürfarbeiten kann, ebenso wie die Versagung hiezu lebiglich im Wege der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Die Beschreitung des Rechtsweges hindert jedoch den Beginn der Schürfarbeiten nicht, wenn die Entschädigung gezahlt oder hinterlegt ist, letzteres gilt auch von der Sicherheitsleistung. Dagegen darf bei Einlegung der Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof mit den Schürfarbeiten vor Beiseidung der Beschwerde nicht begonnen werden.

Die Streichung der im bisherigen Gesetze enthaltenen Anordnung, daß die Hinterlegung der Entschädigung gerichtlich zu erfolgen habe, wurde vorgenommen, um die Ausdrucksweise des Gesetzes mit jener des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang zu bringen.

Art. 11. (10)

In den Feldern fremder Bergwerke darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigenthümer Rechte noch nicht erworben hat.

Bedrohen jedoch solche Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb des Bergwerkes, so hat die Berginspektion dieselben zu untersagen.¹

Der Bergwerksbesitzer kann verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten angemessene Sicherheit für die etwa zu leistende Entschädigung bestellt.

Auf diese Sicherheitsleistung finden der Art. 9 mit Ausnahme der Bestimmung des Abs. 3 Satz 2 und der Art. 10 Anwendung.²

1. Der Bergwerksbesitzer hat durch die Wuthung nur das Recht auf Gewinnung der in der Verleihung bezeichneten Mineralien erworben, es wird deshalb durch Abs. 1 für statthaft erklärt, nach anderen Mineralien auch in den Feldern bereits bestehender Bergwerke zu schürfen, wobei selbstverständlich die Bestimmungen des Art. 6 zu beachten sind.

Voraussetzung ist außerdem, daß die Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den unge störten Betrieb des Bergwerks nicht beeinträchtigen.

Wäre das der Fall, so hätte die Berginspektion von Amtswegen oder auf Antrag einzuschreiten. Ohne Antrag wird die Berginspektion die Schürfarbeiten zu untersagen haben, sobald durch dieselben die Sicherheit der Baue bedroht wird, da es Aufgabe der Berginspektion ist, Gefährdungen von Personen zc. ferne zu halten.

2. Es ist nur billig und gerecht, daß dem Bergwerksbesitzer Entschädigung für die aus den Schürfarbeiten ihm erwachsenden Nachteile gewährt wird und daß er hierfür auch Sicherheitsbestellung fordern kann.

Bezüglich der gerichtlichen Zuständigkeit ist hier in Abs. 4 eine Aenderung gegenüber dem Art. 9 getroffen, insofern nicht der dingliche Gerichtsstand als ausschließlicher bestimmt ist. Es rührt dies daher, weil es zweifelhaft ist, ob die Sicherheitsleistung, welche der Bergwerksbesitzer, in dessen Feld nach Mineralien geschürft werden soll, auf die er kein Recht erworben hat, für die ihm etwa zu leistende Entschädigung verlangen kann, unter den Gesichtspunkt der Enteignung fällt. Es ist vielmehr die Annahme berechtigt, daß es sich in Art. 11 um eine nach den allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen zu bemessende Sicherheitsleistung wegen drohenden Schadens handelt (vgl. auch Verh. der Kammer der Abg. 1878/79 Beilb. V S. 221 Sp. 1). Es hat daher bei der Vorschrift der Zivilprozeßordnung zu verbleiben, wonach der dingliche Gerichtsstand nur neben den allgemeinen Gerichtsstand zu treten hat (§ 26 der Zivilprozeßordnung).

Art. 12. (11)

Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (Art. 1) zu verfügen, insoferne nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.^{1,2}

1. Das Recht des Schürfers ist zunächst beschränkt auf die im Art. 1 aufgeführten verleihbaren Mineralien und erstreckt sich auf diese auch nur insoweit, als nicht ein Dritter solche bereits verliehen erhalten hat. Andere als die verleihbaren Mineralien gehören dem Grundeigentümer. Es ist jedoch selbstverständlich, daß sowohl der Grundeigentümer, als auch der Verleihe, welche die geförderten Mineralien beanspruchen, dem Schürfer die Gewinnungskosten zu ersetzen haben.

2. Die Bergpolizei erstreckt sich, abgesehen von den vorstehend getroffenen Bestimmungen gemäß des IX. Titels lediglich auf die unterirdischen Baue auf Mineralien jeder Art mit Einschluß der unterirdischen Steinbrüche und Gräbereien (vgl. Art. 230).

Im Uebrigen, also für Arbeiten und Baue über Tag gelten die allgemeinen polizeilichen Vorschriften und Zuständigkeiten.

Die ordentlichen Polizeibehörden haben die Berginspektionen gegebenen Falls von den in die Bergpolizei einschlagenden Vorkommnissen zu benachrichtigen.

Zweiter Abschnitt.

Vom Wuthen.

Art. 13. (12)

Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem gewissen Felde — die Wuthung — muß bei dem Oberbergamte angebracht werden.¹

1. Nach der neuen Organisation der Bergbehörden kommt die Verleihung des Bergwerkseigenthums dem Oberbergamte zu und sind daher die Wuthungen bei diesem anzubringen.

Der Wuthen kann sein Gesuch sowohl unmittelbar beim Oberbergamte einreichen, als sich hiebei auch der Mitwirkung der einschlägigen Berginspektion — in deren Bezirk der Fundpunkt liegt — bedienen. Es wurde dies bei den Ausschlußverhandlungen ausdrücklich Seitens des k. Staatsministeriums des Innern hervorgehoben. Immerhin empfiehlt es sich für den Wuthen, das Gesuch unter Mitwirkung der Berginspektion anzufertigen und dasselbe dann unmittelbar mittelst eingeschriebenen Briefes dem Oberbergamte zweifach zu übersenden.

Art. 14. (13)

Die Wuthung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.¹

Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde des Einlaufes versehen und sodann ein Exemplar dem Wuthen zurückgegeben.²

Es ist statthaft, die Wuthung bei dem Oberbergamte zu Protokoll zu erklären.³

1. Es besteht kein rechtliches Hinderniß, wenn auch das Gesetz es nicht ausdrücklich erwähnt, die Wuthung auf telegraphischem Wege zu betheätigen.

2. Da nach Art. 26 die ältere Rührung der jüngeren vorgeht, so ist es von Werth, daß der Rührer genauen Nachweis über den Zeitpunkt des Einlaufs hat.

Da übrigens die Rührung beim Oberbergamt angebracht werden muß, so versteht sich von selbst, daß der Zeitpunkt des Einlaufs bei diesem Amte für die Priorität der Rührung entscheidend ist, auch wenn die Rührung bei der Berginspektion eingereicht wurde. Die letztere hat die Rührung instruktionsgemäß ungekümt dem Oberbergamt in Vorlage zu bringen.

3. In diesem Fall wird dem Rührer eine Abschrift des Protokolls behändigt.

Art. 15. (14)

Jede Rührung muß enthalten:¹

- 1) den Namen und Wohnort des Rührers,
- 2) die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigenthums verlangt wird,
- 3) die Bezeichnung des Fundpunktes,
- 4) den dem Bergwerke beizulegenden Namen.

Wird eine Rührung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerkes eingelegt, so muß dieselbe statt des Erfordernisses unter 3 eine Angabe über die Lage dieses Bergwerkes enthalten.

Fehlt der Rührung eine der Angaben Ziffer 1, 2 und 3 gänzlich, so ist die Rührung ungiltig.

Fehlt die Angabe Ziffer 4 oder sind die Angaben Ziffer 1, 2, 3 und 4 ungenau und wird dem Mangel auf die Aufforderung des Oberbergamtes innerhalb einer Woche nicht abgeholfen, so ist die Rührung von Anfang an ungiltig.²

1. Der Art. stellt die formellen Erfordernisse fest, ohne welche der Rührung eine Gültigkeit — bei Ziffer 4 bebingt — nicht zukommt. Um die Einlegung der Rührung wegen der Prioritätsrechte des Rührers nicht zu verzögern, sind nur die nothwendigsten Punkte gefordert, die ohne weitläufige Erörterungen aufgestellt werden können.

So ist namentlich eine bestimmte Erklärung über Lage und Größe des zu begehrenden Felzes nicht verlangt, weil häufig der Rührer nach der Auffindung des Minerals hierzu noch gar nicht im Stande ist.

2. Die unter Ziffer 1, 2 u. 3 aufgestellten Erfordernisse sind so wesentlich für die Verleihung des Bergwerkseigenthums, daß bei Fehlen eines derselben von einer gültigen Rührung nicht ge-

sprochen werden kann, während sich der Mangel unter Ziffer 4 leicht beheben läßt.

Ungenauigkeiten bei den sämtlichen Angaben sind nach Abs. 4 zu berichtigen.

Bei der Ruthung auf ein bereits nachgewiesenes Mineral eines verlassenen Bergwerkes (Abs. 2) handelt es sich nicht um einen neuen Fund, weshalb hier statt der Angabe unter Ziffer 3 Abs. 1 das Bergwerk näher zu bezeichnen ist.

Art. 16. (15)

Die Gültigkeit einer Ruthung ist dadurch bedingt, daß das in derselben bezeichnete Material an dem angegebenen Fundpunkte (Art. 15) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Ruthung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.¹

1. Neben den formellen Erfordernissen des Art. 15 ist zur Gültigkeit der Ruthung nötig, daß ein nach Art. 1 des Ges. verleihbares Mineral an dem bei der Ruthung bezeichneten Fundpunkte nachgewiesen wird. Das Mineral muß auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Ruthung entdeckt worden sein. Fehlt eines dieser Erfordernisse — ist z. B. das Mineral nicht natürlich dort abgelagert, sondern auf irgend eine andere Art dahingelangt, oder sind nur Spuren derselben vorhanden, so muß die Ruthung als ungültig behandelt werden.

Der Beweis für die Findigkeit des Minerals wird wohl meistens durch Augenscheineinnahme geführt werden, es können aber auch sonstige Beweismittel jeder Art benützt werden.

Unter den Dritten mit etwaigen besseren Rechten sind Finder, Ruther und Beliehene zu verstehen. Liegt z. B. der Fundpunkt in einem für das gleiche Mineral bereits verliehenen Felde, dann ist die Ruthung zurückzuweisen.

Art. 17. (16)

Wird eine Ruthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerkes eingelegt (Art. 15), so bedarf es zur Gültigkeit derselben keiner vorherigen neuen Aufschlüsse.

War jedoch das Mineral erwiesenermaßen bereits bei dem Verlassen des Bergwerkes gänzlich abgebaut, so ist eine solche Ruthung von Anfang an ungültig.¹

1. Durch die frühere Verleihung ist das Vorkommen des Minerals genügend nachgewiesen, so daß die Forderung des Art. 16 in Wegfall kommt. Es würden dem Ruther nur un-

nöthige Kosten verursacht, wenn von ihm neue Aufschlüsse gefordert würden.

An die Grenzen des verlassenen Bergwerkes ist der Muther nicht gebunden, jedoch an die Vorschriften des Art. 28.

Ist das Bergwerk vollständig abgebaut, dann fehlt es an einem verleihsbaren Mineral und somit an dem Haupterforderniß einer giltigen Muthung.

Ein verlassener Stollen ist nicht als verlassenes Bergwerk zu betrachten und kann daher nicht Gegenstand einer Muthung sein.

Art. 18. (17)

Der Muther hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (Art. 28), letztere nach Quadratmetern anzugeben und die einschlägigen Steuerkatasterpläne in zwei Exemplaren einzureichen, auf welchen der Fundpunkt und die Feldesgrenzen durch einen amtlich bestellten Marktscheider oder die Messungsbehörde eingezeichnet sein müssen.¹

1. Die Erklärung des Muthers über die Lage und Größe des begehrten Feldes gehört zur Begründung seines Verleihungsantrages und bildet die Grundlage für die Beurtheilung der Muthung in ihrem Verhältniß zu benachbarten Betheiligten und für die Entscheidung des Oberbergamtes über die Verleihung. Dabei sind die Bestimmungen des Art. 28 des Ges. entsprechend zu beachten.

Die verlässigen Steuerkatasterpläne bieten die beste Bürgschaft für die richtige Bezeichnung des beanspruchten Feldes; das Größenmaß nach Quadratmetern entspricht ohnehin der jetzigen gesetzlichen Maßeinheit. Der Fundpunkt muß durch den amtlichen Marktscheider oder die einschlägige Messungsbehörde, welche allgemein mit den Vermessungen betraut ist (Allh. Verordnung vom 4. Juni 1892, G.B.Bl. S. 182/85) auf Grund einer an Ort und Stelle vorgenommenen Feldeaufnahme eingezeichnet sein, um hienach die amtliche Untersuchung gemäß Art. 16 bethätigen zu können.

Art. 19. (18)

Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung der Steuerkatasterpläne (Art. 18) müssen binnen einem Monat nach Einlauf der Muthung bei dem Oberbergamt erfolgen.¹

Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungiltig.²

Unterläßt der Muther die Einreichung eines zweiten Exemplars der Steuerkatasterpläne, so kann das Oberbergamt auf Kosten des Muthers solche ankaufen und in dieselben den Situationsriß einzeichnen lassen.

1. Zur Vermeidung von Kollisionen zwischen benachbarten Muthungen ist die Festsetzung einer bestimmten, nicht zu langen Frist geboten, innerhalb deren der Muther Lage und Größe des Feldes unter Vorlage der Steuerkatasterpläne beim Oberbergamte angegeben haben muß, wenn nicht die Muthung ungiltig sein soll. Ohne diese Angaben und den Plan fehlt jede Grundlage zur Entscheidung über die Verleihung. Selbstverständlich können die Angaben und die Vorlage des Planes sofort bei Einreichung der Muthung erfolgen, nur müssen solche vollständig sein, d. h. die wesentlichen Erfordernisse enthalten.

2. Die Frist des Art. 19 ist auch zu beachten, wenn wegen der Muthung etwa ein Beschwerdeverfahren läuft, da der Muther sonst Gefahr läuft, durch Versäumung der Frist die Ungültigkeit der Muthung zu bewirken.

Art. 20. (19)

Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf den Steuerkatasterplänen (Art. 18) angegebenen Grenzen abgeändert werden.¹

Gegen Muthungen Dritter ist das gesetzlich begehrte, auf den Steuerkatasterplänen angegebene Feld einer Muthung für die Dauer ihrer Gültigkeit geschlossen.²

Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkte der Präsentation der Muthung ein und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn die Steuerkatasterpläne mit Einzeichnung erst später innerhalb der im Art. 19 vorgeschriebenen Frist eingereicht worden sind.

1. Die etwaige Aenderung der Lage und Größe des begehrten Feldes ist beschränkt auf die in dem Plane gegebene Abgrenzung, ein Hinausgreifen, eine Erweiterung ist ausgeschlossen, dagegen ist eine Reduktion oder Veränderung der Lage innerhalb der ursprünglichen Begrenzung zulässig.

2. Rechtliche Folge einer gültigen Muthung vom Tage ihres Einlaufs beim Oberbergamt ist die Schließung des begehrten Feldes gegenüber den Muthungen Dritter auf das gleiche Mineral, es kann daher ein Dritter, welcher das Mineral an einem anderen Fundpunkte des bereits gesetzlich begehrten Feldes ausschließt, hieraus ein Recht für sich auf Muthung nicht ableiten.

Art. 21. (20)

Das Feld einer Muthung wird sogleich nach Einreichung der Steuerkatasterpläne (Art. 18) von dem Oberbergamt auf die Muthungsübersichtskarte aufgetragen.

Die Einsicht dieser Karte ist einem Jedem gestattet.¹

1. Aus den amtlichen Muthungsübersichtskarten kann rasch und sicher ermittelt werden, ob und in wieweit ein Terrain mit Muthungs- und verliehenen Feldern bestrickt ist und wie die einzelnen Felder zu einander liegen. Es ist daher erwünscht und im Interesse des Bergbaues gelegen, den Zweck dieser Uebersichtskarten durch die Bestimmung der Oeffentlichkeit desselben und die sofortige Auftragung jedes Muthungsfeldes zu fördern.

Art. 22. (21)

Versuchsarbeiten, welche der Muther etwa noch vor der Verleihung ausführt, unterliegen denselben Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers (Art. 4 bis 12).¹

1. Die weiteren Versuchsarbeiten, zu welchen der Muther vor der Verleihung zwar nicht verpflichtet, aber doch befugt ist, sind als Fortsetzung der in der Regel vorausgegangenen Schürfarbeiten oder auch geradezu als solche anzusehen und deshalb auch zum Schutze des Grundeigenthumes wie diese zu behandeln.

Dieselben bezwecken zumeist, über die Baumwürdigkeit, den Verlauf des Minerals und die hiernach zweckmäßigste Art der Feldbesetzung genauen Aufschluß zu bieten.

Dritter Abschnitt.

Vom Verleihen.¹

Art. 23. (22)

Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem im Art. 28 bestimmten Felde.²

1. Bei diesem Abschnitt waren folgende Grundsätze maßgebend:

Die rechtsgiltige Muthung begründet einen Rechtsanspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem den Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Felde.

Klagbar ist dieser Anspruch nur gegen Denjenigen, welcher dem Muther einen privatrechtlichen Anspruch entgegensetzt, nicht aber gegen die das Hoheitsrecht ausübende Staatsbehörde.

Kollidirende Muther rangiren in der Weise, daß der jüngere Muther, wenn er im Sinne des Gesetzes Finder ist, auf Grund des Erstfinderrechts dem älteren Muther vorgeht, in allen übrigen Fällen aber die ältere Muthung das Vorrecht vor der jüngeren hat.

Form und Größe des Feldes sind gewissen gesetzlichen Regeln unterworfen, im Uebrigen aber lediglich von der Bestimmung des Muthers abhängig.

Die Entscheidung über die Verleihung und die Verleihung selbst erfolgen durch die Bergbehörde (das Oberbergamt) nach einem gesetzlich geregelten Verfahren.

Ueber Kollisionen mit den Rechten dritter Muther oder Beliehener findet vor der Verleihung ein Kontraktorisches Verfahren vor der Bergbehörde statt. Diese entscheidet darüber durch einen Beschluß, gegen welchen dem abgewiesenen Theile die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und, sofern Privatrechtsverhältnisse in Frage stehen, der Rechtsweg binnen einer ausschließenden Frist von drei Monaten offen steht.

Erst nach Beseitigung der Kollisionen durch rechtskräftige bergbehördliche Entscheidung oder durch Richterspruch wird die Verleihungsurkunde ausgefertigt und veröffentlicht. Die Veröffentlichung hat für Muther, welche noch Vorzugsrechte auf das veröffentlichte Feld zu haben glauben, ohne in dem Verleihungsverfahren hierüber gehört zu sein, die Wirkung, daß die vermeintlichen Vorzugsrechte bei Vermeidung des Verlustes derselben binnen drei Monaten gegen den Beliehenen gerichtlich verfolgt werden müssen. Durch erfolglosen Ablauf der Frist wird das verliehene Bergwerkseigenthum von allen etwaigen An- und Einsprüchen der vorbezeichneten Art frei.

2. Ohne den hier gewährleisteten Rechtsanspruch des Muthers auf Verleihung des Bergwerkseigenthums würde die Entwicklung des Bergbaues gefährdet erscheinen.

Wenn die Verleihung nicht, wie die Schürferlaubnis aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden kann, so muß darauf hingewiesen werden, daß letzteres durch die Beaufsichtigung des Bergbaues nach Maßgabe des neunten Titels genügend gewahrt wird.

Art. 24. (23)

Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege nicht gegen das zur Ertheilung der Verleihung berufene Oberbergamt sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Muther die Behauptung eines besseren Rechtes entgegenlegen.¹

1. Der Grundsatz des älteren Rechts, daß dem Ruther ein Klagerrecht gegen den Staat zur Geltendmachung seines Anspruchs nicht zusteht, bleibt auch fernerhin aufrecht erhalten. Die Klagebarkeit des Rechtes aus der Ruthung gegen Konkurrenten dagegen erscheint unbedenklich und berechtigt, da der Streit zwischen diesen Personen sich lebiglich auf privatrechtlichem Gebiete bewegt.

Art. 25. (24)

Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der Art. 4 bis 12 unternommen worden sind, ein Mineral (Art. 1) auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Ruthungen.¹

Der Finder muß jedoch innerhalb zwei Wochen nach Ablauf des Tages der Entdeckung Ruthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.²

1. Die Priorität unter konkurrierenden Ruthern bedarf der gesetzlichen Regelung.

In dieser Richtung kommt zunächst das Finderrecht — Recht des ersten Finders — in Betracht. Der Finder als solcher geht mit seiner Ruthung allen Ruthungen vor, welche in der Zeit unmittelbar nach seinem Funde bis zur Einlegung seiner Ruthung in den Einlauf des Oberbergamtes gelangen, jedoch nur in der Begrenzung des Abf. 2.

Die Aufrechterhaltung dieses Vorrechtes ist vollkommen gerechtfertigt, weil die erste Bedingung der Verleihung in einem bergrechtlichen Funde besteht und der Finder die natürliche nächste Anwartschaft auf die Verleihung hat und weil namentlich in diesem Vorrechte ein wirksames Mittel zu erblicken ist, um zu Schürf- und unternehmungen aufzumuntern. Außerdem gewährt das Finderrecht einen festen dem bisherigen Rechtszustande entsprechenden Anhaltspunkt für die Entscheidung über kollidirende Bewerbungen.

Zur Begründung des Finderrechtes verlangt der Art. 25 zunächst einen bergrechtlichen Fund, d. h. die Entdeckung eines unter Art. 1 des Ges. fallenden Minerals auf seiner natürlichen, bis dahin unbekanntem Ablagerung.

Um die Vorrechte des Finders geltend machen zu können, ist erforderlich, daß der Fund entweder von dem Besitzer des Grundes, auf dem das Mineral abgelagert ist, sei es nun zufällig oder auf Schürfen gemacht wurde oder daß solcher von einem Bergwerksbesitzer in seinem eigenen Grubengebäude etwa beim Abbau des Bergwerks, oder endlich durch erlaubte Schürfarbeiten auf

fremdem Grund und Boden bethätigt wurde. Im letzteren Falle ist Voraussetzung die Beachtung der Vorschriften der Art. 4 bis 12 des Ges. Ein zufälliges Finden auf fremdem Grund gewährt das Recht des Finders nicht, wogegen der Muthung des zufälligen Finders ein Hinderniß selbstredend nicht im Wege steht.

2. Der Finder muß innerhalb der Frist von zwei Wochen den Fund in Form der Muthung anmelden, wenn er sich sein Vorrecht gegenüber Dritten wahren will. Die Frist wurde von 8 Tagen auf zwei Wochen hauptsächlich im Interesse des Grundbesizers bei der Abänderung des Gesetzes verlängert.

Art. 26. (25)

In allen übrigen Fällen geht die ältere Muthung der jüngeren vor. Das Alter wird durch das Präsentatum bei dem Oberbergamte beziehungsweise durch das Datum der Protokollareklärung (Art. 14) bestimmt.¹

1. In allen den Fällen, in welchen nicht das Vorrecht des Finders (Art. 25) in Frage kommt, entscheidet das Alter der Muthung nach dem Präsentatum über das Vorrecht zwischen kollidirenden Muthern. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß bei Inanspruchnahme der Berginspektion zur Vermittlung mit dem Oberbergamte nicht die Zeit des Einlaufs oder der Abgabe bei der Inspektion, sondern stets nur der Zeitpunkt des Einlaufs beim Oberbergamte entscheidet.

Muthen, deren Muthungen gleiches Alter haben, müssen entweder eine Vereinbarung über das Vorrecht (Verzicht) treffen oder in Gemeinschaft treten, weil ihre Muthungen an sich gültig sind, keiner derselben aber den Vorzug des Finders oder der älteren Muthung aufweisen kann.

Art. 27. (26)

Das Bergwerkseigenthum wird für Felder verliehen, welche, soweit die Vertikalität es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Tiefe begrenzt werden. Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion in Quadratmetern festzustellen.¹

1. Bereits nach dem bisherigen Berggesetz war die gebierte Vermessung mit senkrechten Ebenen in die ewige Tiefe als allgemeine Regel aufgestellt und die Bestimmung der Feldesgröße nach Quadratmetern, dem jetzigen Einheitsmaße, angeordnet.

Die einfachste und sicherste Art, Grubenfelder zu bestimmen, ist die des Art. 27, daß nämlich ein gewisses Terrain auf der

Oberfläche durch feste Grenzen bezeichnet wird und daß der prismatische Raum, welcher senkrecht unter diesem Terrain liegt und nach der Tiefe nicht beschränkt ist (ewige Leuze), das Grubensfeld bildet. Da die Technik des Bergbaues im Allgemeinen gradlinige Grenzen erfordert, so muß die Begrenzung der Felder durch gerade Linien an der Oberfläche die Regel bilden. Von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wo die Vertikalität — Landesgrenzen, Flüsse, schon bestehende Grubensfelder zc. — Berücksichtigung erheischt, damit z. B. die Ausschließung von Feldbestheilen, welche für sich nicht zu benützen sein würden, vermieden oder der Anschluß an benachbarte Felder erreicht wird.

Die Feststellung des Flächeninhaltes kann nur nach der horizontalen Projektion geschehen, so daß der Querschnitt des Grubensfeldes in jeder Tiefe denselben Flächeninhalt besitzt.

Art. 28. (27)

Der Muther hat das Recht,

- 1) für Stein- und Braunkohlen ein Feld bis zu 8'000,000 Quadratmetern (800 Hektaren),
- 2) für die übrigen Mineralien ein solches bis zu 2'000,000 Quadratmetern (200 Hektaren)

zu verlangen.¹

In dieser Ausdehnung kann dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des Art. 27 entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muß der Fundpunkt (Art. 16), beziehungsweise der frühere Aufschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerkes (Art. 17) stets in dieses Feld eingeschlossen werden.

Auch darf das Grubensfeld nirgends eine geringere Breite als den 32. Theil der Länge haben.²

1. Bezüglich der Größe des zu verleihenden Feldes wurde kein Minimal- und Maximalfeld, innerhalb dessen die Bestimmung der Bergbehörde anheim gegeben, sondern nur ein Maximalfeld festgesetzt, welches dem Muther vermöge seines Rechtsanspruches bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gewährt werden muß.

Mit der Muthung tritt die vorläufige Schließung des ganzen begehrten Feldes — innerhalb der hier gegebenen Grenzen — nach Art. 20 mit ihren rechtlichen Wirkungen ein.

Das Interesse des Bergbaues wird durch die Bestimmung des Art. wesentlich gefördert, indem der Muther sich bei der Wahl seines Feldes in weitgezogenen Grenzen frei bewegen kann. Innerhalb dieser Grenzen muß die Größe des Feldes nach Art. 27 genau bezeichnet werden.

Eine Ueberschreitung des gesetzlich festgelegten Meistmaßes darf nicht stattfinden, weil nur so die etwaige chikanöse Ueberdeckung entfernt liegender Fundpunkte Dritter und eine Feldbesetzung verhindert werden kann, welche andere als bergbauliche Zwecke verfolgt.

2. Die Form ist in der vorerwähnten Beschränkung zunächst dem Muther anheimgegeben, nur muß der Fundpunkt oder bei einem verlassenen Bergwert der Aufschluß des Mineralvorkommens im Felde liegen, da diese ja den Ausgangspunkt der Muthung bilden.

Bei Bestimmung der Breite, die nirgends geringer als der 32. Theil der Länge sein darf, muß die Länge der Avenlinie allen ihren Ausbiegungen folgend gemessen werden.

Art. 29. (28)

Ob die Verleihung des Bergwerkseigenthums erfolgt, hat der Muther in einem von der Berginspektion anzusehenden, ihm mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu machenden Termin seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und kollidirende Ansprüche Dritter abzugeben.¹

Auf Antrag des Muthers kann der Termin verlegt, auch kann zur Fortsetzung des Verfahrens ein fernerer Termin angesetzt werden.²

Erscheint der Muther in dem Termin nicht, so wird angenommen, derselbe beharre bei seinem Ansprüche auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem auf dem Steuerkatasterplan (Art. 18) eingezeichneten Felde und erwarte die Entscheidung des Oberbergamts über seinen Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.³

1. Auf Grund des Art. 16 muß die amtliche Feststellung der Findigkeit alsbald nach Einlegung der Muthung erfolgen. Hierbei wird indeß der Muther in der Regel noch nicht in der Lage sein, sich endgültig über die Größe und Begrenzung des Feldes zu erklären. Nach Art 19 muß der Muther erst binnen einem Monat nach Einlauf der Muthung die Lage und Größe des Feldes angeben und nach Art. 20 kann derselbe innerhalb der gemäß Art. 19 bezeichneten Grenzen noch Aenderungen hieran vornehmen, wenn er durch weitere Aufschlußarbeiten oder sonst hiezu veranlaßt sein sollte.

Auch wird sich meist erst nach der Feststellung des Fundes oder nach der Auftragung des Feldes auf die Muthungs-Uebersichts-

karte (Art. 21) ergeben, ob und in welcher Art die Muthung mit den Rechten Dritter kollidirt. Es erscheint deshalb zweckmäßig, daß in einem von der Bergbehörde anzusetzenden Termin dem Muther Gelegenheit gegeben wird, seine Schlußerklärungen sowohl über Größe und Begrenzung des Feldes, als auch über etwaige Kollisionen mit dritten Muthern und Beliehenen abzugeben. Hieraus ergibt sich, da auch diese dritten Betheiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte zuzuziehen sind, für Kollisionsfälle ein kontradiktorisches Verfahren als Grundlage für die Entscheidung des Oberbergamtes über Ertheilung oder Verfugung der Verleihung.

Die Berginspektion handelt hier lediglich als Beauftragte des zur Verleihung des Bergwerkeigentums zuständigen Oberbergamtes und hat daher dessen Anweisungen, soweit solche nicht schon in der Instruktion gegeben sind, genau zu entsprechen. Die Berginspektion wurde mit der Instruktion im Interesse des einfachen Verfahrens und des leichteren Verkehrs mit den Betheiligten betraut.

2. Falls die in Abs. 1 vorgeschriebenen 2 Wochen zwischen Bekanntgabe und Abhaltung des Termins für den Muther nicht ausreichend erscheinen, um seine Schlußerklärungen genügend vorzubereiten, ist dieser berechtigt, eine Verlegung des Termins zu beantragen.

3. Der für die Vorladung des Muthers vorgeschriebene Rechtsnachtheil rechtfertigt sich dadurch, daß der Muther bereits durch Einlegung der Muthung und Einreichung des Situationsplans seinen Anspruch auf Verleihung in einem bestimmten Felde geltend gemacht hat und daher aus seinem Ausbleiben nicht eine Verzichtleistung auf diesen Anspruch, sondern nur die Annahme hergeleitet werden kann, der Muther erwarte die bergbehördliche Entscheidung nach Lage der Verhandlungen.

Art. 30. (29)

Zu dem Termin (Art. 29) werden

- 1) diejenigen Muther, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Fundpunkte oder Felder mit dem begehrten Felde bereits kollidiren oder doch in Kollision gerathen können,
- 2) die Vertreter der durch das begehrte Feld ganz oder theilweise überdeckten und der benachbarten Bergwerke

zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Oberbergamt lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde.¹

1. Um späteren Streitigkeiten thunlichst vorzubeugen, sind alle jene Personen (Muther und Bergwerksbesitzer) zur Verhandlung vorzuladen, deren Rechte in bergbaulicher Beziehung berührt werden und welche der Bergbehörde aus ihren Uebersichtskarten oder durch Mittheilung bekannt sind. Die Berginspektion hat darauf zu achten, daß thunlichst alle Betheiligten geladen werden.

Eine Ladung der Grundbesitzer, die bei den Ausschußverhandlungen angeregt wurde, findet nicht statt, nachdem die Verhältnisse zwischen diesen und den Bergwerksbesitzern erschöpfend im fünften Titel geregelt sind.

Die dritten Betheiligten können nur unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens das Oberbergamt leibiglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde, da es denselben unbenommen bleiben muß, ob sie sich auf eine Erörterung ihrer An- und Einsprüche vor der Verwaltungsbehörde einlassen oder nur deren Entscheidung abwarten wollen, um gegebenen Falles den Rechtsweg zu betreten (Art. 32 u. 36).

Art. 31. (30)

Liegen Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter nicht vor und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muthers gesetzlich nichts zu erinnern, so fertigt das Oberbergamt ohne Weiteres die Verleihungsurkunde aus.¹

1. Unter den Voraussetzungen des Art. 31 kann die Verleihungsurkunde ohne Weiteres ausfertigt werden; eines vorgängigen dem Muther in Ausfertigung zuzustellenden Beschlusses bedarf es nicht.

Art. 32. (31)

Liegen Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter vor oder kann aus anderen gesetzlichen Gründen den Anträgen des Muthers gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden, so entscheidet das Oberbergamt über die Ertheilung oder Verjagung der Verleihung durch einen Beschluß, welcher dem Muther und den betheiligten Dritten in Ausfertigung zugestellt wird.¹

Einsprüche, welche in diesem Verfahren abgewiesen, ingleichen Ansprüche, welche, ohne angemeldet worden zu sein, hiebei nicht anerkannt wurden, müssen, insofern sie auf Privatrechtsverhältnissen beruhen, binnen drei Monaten vom Tage der Zustellung der rechtskräf-